

um einen Inbegriff oder Bestand von persönlichen und sachlichen Verwaltungsmitteln handele, die, in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung zusammengefaßt, einem besonderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind.

Forschungen im letzten Jahrzehnt haben den materiellen Inhalt der Anstaltsaufgaben stärker betonen wollen und erklärt, daß es sich bei den Anstalten des öffentlichen Rechts

um hoheitliche Verbände handele, die selbständige Träger öffentlicher Verwaltung seien, unter Umständen mit nur Teilhoheitscharakter.

Andererseits hat eine Monographie die ganz allgemeine Formel gebracht:

„Die Anstalt des öffentlichen Rechts stellt eine rechtsfähige Verwaltungseinheit nicht verbandsmäßiger Struktur dar.“

Am passendsten für heutige Verhältnisse scheint mir Merkl 1928 definiert zu haben. Nach ihm ist die Anstalt des öffentlichen Rechts

ein Verwaltungsorgan, dem Vermögensobjekte mit der Bestimmung zur Verwaltung anvertraut sind, um sie entweder zum Gemeingebrauch bereit zu halten oder um, damit darüber hinaus ideelle oder materielle Güter zu produzieren.“

Merkl war es auch, der darauf hinweist, daß es sich bei der Anstalt des öffentlichen Rechts um

„eine entwicklungsfähige Erscheinung des Komplexes von Kapitalismus und Sozialismus“

handelt, also um eine Rechtsfigur, die gerade in unsere Übergangszeit vom Spätkapitalismus zum Gemeinschaftsstaat des Kollektivismus paßt.

Es liegt auf der Hand, daß die Richter der ordentlichen Gerichte sich in den nächsten Jahren eingehend mit dem Begriff der Anstalt des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit den volkseigenen Betrieben auseinanderzusetzen haben werden.

### III.

#### Die Eigenwirtschaft der öffentlichen Hand

Bis 1945 waren rund 59% der Industrieproduktion Deutschlands in der Hand des Monopolkapitals. Heute sind 40% der Industrieproduktion der Ostzone mit ihren Produktionsmitteln durch den Befehl Nr. 64 in die Hand des Volkes übergegangen. Dieser gewaltige Ruck zum Kollektivismus muß einen wirtschaftlichen und politischen Sinn haben. Sonst wäre er nicht vorgenommen worden. Und der Jurist muß diesen Sinn erkennen und von seiner Richtigkeit durchdrungen sein. Sonst kann er die neuen Bestimmungen nicht richtig anwenden.

Erst mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft wird die Anarchie in der gesellschaftlichen Produktion beseitigt, sagt Friedrich Engels. Und Lenin hat es so ausgedrückt:

„Kapitalismus bedeutet Eigentum; Privateigentum an den Produktionsmitteln und Anarchie der Produktion.“

Das Eigentum des Volkes an den Produktionsmitteln ist also nicht Selbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck. Es ist eine Hauptvoraussetzung für planvolles Wirtschaften, dafür, daß die Wirtschaftsplanung nicht mutwülig gestört, nicht böswillig sabotiert und nicht in ihr Gegenteil verkehrt wird.

Diese Vergesellschaftung ist aber weiter eine Gewähr dafür, daß die Produktionsmittel nicht mehr erwerbswirtschaftlich für privaten Profit ausgenutzt werden, sondern daß der Ertrag, der über die Unkosten hinausgeht, die nach betriebswirtschaftlichen Regeln und Erfahrungen angesetzt werden dürfen, zur Verfügung der Stelle steht, die die Finanz- und Steuergewinnung der Allgemeinheit lenkt. Für die Aufgaben und die Verwaltung der volkseigenen Betriebe stellt der Befehl Nr. 76/48 der SMAD den Grundsatz auf:

„Die volkseigenen Betriebe müssen zu Musterbeispielen, kluger Wirtschaftsführung, rationeller Ausnutzung der Einrichtungen, hoher Arbeitsdisziplin und hoher Leistungsfähigkeit sowie der Rentabilität werden.“

und fährt fort:

„In den volkseigenen Betrieben muß unbedingt sichergestellt sein:

- a) die Erfüllung der Produktionspläne,
- b) die Einführung aller technischen Neuerungen,
- c) die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes,
- d) die Entwicklung der Initiative der Arbeiter und des ingenieur-technischen Personals und die Durchführung von Wettbewerben mit dem Ziel der ständigen Verbesserung der Produktion.“

Das Rechnungswesen aller, auch der privaten Betriebe in der Ostzone ist durch den Einheitskontenrahmen der Industrie und die eingehenden Vorschriften darüber bereits jetzt von der Deutschen Wirtschaftskommission so eingehend geregelt worden, — wobei die Erfahrungen mit vorangegangenen Buchführungs-Kalkulations- und Kostenvorschriften verwertet worden sind — daß die Gewähr für ein sorgsames Wirtschaften besteht.

Außerdem hat die Deutsche Wirtschaftskommission durch die Verordnung vom 12. 5. 1948 die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe eingehend geregelt. Über die Anfangsbilanzen, die jeder volkseigene Betrieb zum 1. 7. 1948 — also in der neuen Währung — aufzustellen hat, die Bewertungsgrundsätze, die dabei zu beachten sind, über die Zuteilung von Eigenkapital an die Betriebe, über die Abschreibungsätze, über die Hauptinstandsetzung, die Selbstkosten, den Gewinn und seine Verteilung sind eingehende Vorschriften getroffen worden. Auch werden die früher in Kartellen und Syndikaten üblichen Betriebsvergleiche in Zukunft in neuer Form einer erheblichen Rolle für die Leistungssteigerung spielen.

Da jede Vereinigung für die ihr zur Verwaltung anvertrauten volkseigenen Betriebe eine konsolidierte Bilanz aufstellt, in der sie die Bilanzen ihrer einzelnen volkseigenen Betriebe zusammenfaßt, hat sie ein Meßinstrument in der Hand, mit dem sie Erfolg und Verlust, übermäßige Unkostensteigerung, unsachgemäßen Rohstoffverbrauch, das unbegründete Legen stiller Reserven, unzeitgemäße Investitionen usw. stets beobachten und korrigieren kann. Zur Körperschaftsteuer wird nicht der einzelne volkseigene Betrieb, sondern die Vereinigung auf Grund ihrer Bilanz, also des Gewinns ihrer gesamten volkseigenen Betriebe abzüglich des Verlusts ihrer gesamten volkseigenen Betriebe, veranlagt. Die Vereinigung ist berechtigt, bevor sie den Gewinn dem Haushalt der Zone bzw. des Landes zuführt, die Beträge abzuziehen, die sie nach dem genehmigten Kapitalinvestitionsplan benötigt und die sie ferner braucht, um das im einzelnen genau festgesetzte Eigenkapital der volkseigenen Betriebe aufzufüllen.

Im Zonenhaushaltsplan erscheinen nach dem Bruttoprinzip die volkseigenen Betriebe auf der Einnahmenseite mit der Gesamtsumme ihrer veranschlagten Bilanzgewinne und auf der Ausgabenseite mit der Gesamtsumme der veranschlagten Verluste, Zuschüsse und des Investitionsbedarfs.

Die Volkswirtschaftslehre kennt üblicherweise 5 Gewinnbestandteile:

1. den Unternehmerlohn,
2. die Kapitalverzinsung,
3. die Risikoprämie,
4. die Sonderleistungsprämie,
5. den Gewinn aus dem Besitz der Produktionsmittel.

Von diesen üblichen Gewinnbestandteilen wandelt sich der Unternehmerlohn in Beiträge der Betriebe an die Vereinigung zu den Unkosten der Vereinigung; die Höhe der Beiträge ist vom Gesetz in Beziehung gesetzt zu den Produktionskosten des einzelnen volkseigenen Betriebs.

Die Kapitalverzinsung kommt in Form der Gewinnablieferung dem öffentlichen Haushalt zugute.

Eine Risikoprämie erscheint überflüssig.

Der Gewinn aus dem Besitz der Produktionsmittel kommt dem öffentlichen Haushalt zugute.

Dagegen werden Sonderleistungsprämien in Form von Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten anerkannt. Zur Verfügung des Direktors darf nämlich ein Direktorfonds geschaffen werden, der aus dem Mehrgewinn gegenüber dem veranschlagten Gewinn und aus der Einsparung von Selbstkosten entnommen wird. Benutzt wird er zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Arbeiter des Betriebes (Erholungsheime usw.), ferner zur Auszahlung individueller Prämien und für kulturelle Maßnahmen. Wirtschaftet